

1971	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1971	Nr. 130
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 71	<b>Gesetz zur Durchführung des langfristigen Wohnungsbauprogramms (Wohnungsbauprogrammänderungsgesetz 1971 — WoBauÄndG 1971)</b> ..... 2330-2, 2330-14 (Artikel II), 610-6-5-2	1993
16. 12. 71	Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) ..... 7842-3, 7844-3, 2125-4-6, 7841-1-7	2000
8. 12. 71	Anordnung über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis .....	2014
7. 12. 71	Bekanntmachungen über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	2015
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2016

### Gesetz zur Durchführung des langfristigen Wohnungsbauprogramms (Wohnungsbauprogrammänderungsgesetz 1971 — WoBauÄndG 1971)

Vom 17. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauprogrammänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 821, 826), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 erhält Buchstabe m folgende Fassung:  
„m) Gewährung von Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen (§ 88).“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe h angefügt:  
„h) Mittel, die zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien bestimmt sind, um ihnen die Eigenversorgung mit Wohnraum zu erleichtern.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Soweit in einem öffentlichen Haushalt andere als die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Mittel für die Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung gestellt werden, sollen sie in der Regel nur für Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues verwendet werden.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

#### „§ 18

##### Bereitstellung von Bundesmitteln

- (1) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des von den Ländern geförderten sozialen Wohnungsbaues nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau stellt der Bund vom Haushaltsjahr 1971 an jährlich einen Betrag von 150 Millionen DM im Bundeshaushalt zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Bund zur Förderung von sonstigen Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans bereit.
- (3) Mittel, die der Bund auf Grund eines anderen Gesetzes für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen hat, sind auf den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Betrag nicht anzurechnen, auch wenn der Bund sich mit diesen Mitteln an der Finanzierung des von den Ländern geförderten sozialen Wohnungsbaues beteiligt; das gleiche gilt für Mittel, die der Bund in besonderen Ausgabetiteln des Bundeshaushalts für die Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Durchführung von besonderen Wohnungsbauprogrammen zur Verfügung stellt.
- (4) Leistungen des Bundes für die Wohnraumversorgung bestimmter Bevölkerungsgruppen ergeben sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Bundes.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen verteilt die in § 18 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Bundesmittel im Benehmen mit den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden auf die Länder.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen ist ermächtigt, zum Zwecke einer planmäßigen Vorbereitung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues die Verteilung des in § 18 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Betrages bereits vor Beginn des Haushaltsjahres vorzunehmen und die Auszahlung für das Haushaltsjahr verbindlich zuzusagen. Er soll die Mittel spätestens bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres verteilen.“

5. § 19 a wird aufgehoben.

6. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 und § 19 a Abs. 1“ durch die Worte „§ 18 Abs. 2 Satz 1“ sowie die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln ist der soziale Wohnungsbau zugunsten der Wohnungssuchenden zu fördern, deren Jahreseinkommen den Betrag von 12 000 DM zuzüglich weiterer 3 000 DM für jeden zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden Angehörigen (§ 8) nicht übersteigt (Einkommensgrenze). Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes. Bei der Bestimmung der Einkommensgrenze bleiben Angehörige, deren Jahreseinkommen den Betrag von 6 000 DM, bei dem Ehegatten von 9 000 DM übersteigt, unberücksichtigt. Für Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 3 000 DM. Eine Förderung ist auch zulässig, wenn das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze nicht wesentlich übersteigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; dabei werden die Worte „Abweichend von Satz 2“ durch die Worte „Abweichend von Satz 3“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Vermögenswirksame Leistungen im Rahmen des nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrages sind nicht anzurechnen mit Ausnahme der nach § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vereinbarten Leistungen.“

8. In § 28 Abs. 3 Buchstabe b und § 113 Abs. 1 Buchstabe b wird jeweils das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Schwerbehinderten“, in § 45 Abs. 1 Satz 5 das Wort „Schwerbeschädigter“ durch „Schwerbehinderter“ und in § 69 Abs. 5 Satz 2 das Wort „Schwerbeschädigte“ durch „Schwerbehinderte“ ersetzt.

9. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Wohnungsbauprogramme

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden haben ein mehrjähriges Programm für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten Wohnungsbaues, aufzustellen, das jährlich fortzuschreiben ist. Die Wohnungsbauprogramme sollen einen Überblick über die Schwerpunkte der Förderung, die Zahl und Art der zu fördernden Wohnungen und die vorgesehene Finanzierung geben.

(2) Das Wohnungsbauprogramm für das darauffolgende Kalenderjahr ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres aufzustellen und fortzuschreiben.

(3) Die obersten Landesbehörden stimmen unter der Leitung des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen ihre Programme und deren Finanzierung so aufeinander ab, daß für das Gebiet der Bundesrepublik ein Gesamtprogramm entsteht.

(4) Die obersten Landesbehörden sollen die zur Durchführung der Wohnungsbauprogramme erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig treffen, daß die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel den Bauherren zügig bewilligt werden können und dabei die Bautätigkeit möglichst gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt wird.“

10. In § 42 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen und für Annuitätsdarlehen gelten die Vorschriften des § 88 Abs. 3 und des § 88 b Abs. 3 Buchstabe b entsprechend.“

11. a) In Teil V erhält der Erste Abschnitt folgende Überschrift:

„Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen“.

b) Die §§ 88 bis 88 b werden durch folgende §§ 88 bis 88 c ersetzt:

## „§ 88

Gewährung von Aufwendungszuschüssen  
und Aufwendungsdarlehen

(1) Für Wohnungen, die als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, können auf Antrag des Bauherrn Zuschüsse oder Darlehen zur Deckung von laufenden Aufwendungen aus Mitteln gewährt werden, die nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten. Daneben sollen auf Antrag des Bauherrn für Darlehen, die zur Deckung der Gesamtkosten dienen, Bürgschaften übernommen werden, für die der Bund Rückbürgschaften übernimmt.

(2) Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zur Bezugsfertigkeit der Wohnung gestellt worden ist. Die Gewährung kann allgemein oder im Einzelfall für diejenigen Wohnungen ausgeschlossen werden, die bereits mit anderen Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert worden sind oder gefördert werden.

(3) Bauherren, die eine Jahresbilanz aufstellen, brauchen die Aufwendungsdarlehen in der Jahresbilanz nicht auszuweisen. Werden die Aufwendungsdarlehen nicht ausgewiesen, ist in der Bilanz der auf den Zeitpunkt des Tilgungsbeginns unter Berücksichtigung von Zinsezinsen abgezinste Wert der Aufwendungsdarlehen sowie der Beginn der Tilgung und die Höhe des Tilgungssatzes zu vermerken. Bei der Abzinsung ist von einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert auszugehen.

## § 88 a

## Zweckbestimmung der Wohnungen

(1) Bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen ist sicherzustellen, daß die geförderten Wohnungen in der Regel nur Personen zum Gebrauch überlassen werden,

- a) die durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen, oder
- b) deren Jahreseinkommen die in § 25 bestimmte Einkommensgrenze nicht um mehr als 40 vom Hundert übersteigt.

(2) Die Zweckbestimmung nach Absatz 1 ist auf einen Zeitraum zu befristen, der zwei Jahre nach Ablauf des Zeitraums endet, für den sich durch die Gewährung der Mittel die laufenden Aufwendungen vermindern.

## § 88 b

## Kostenmiete

(1) Bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen hat sich der Bauherr für die Dauer der Zweckbestimmung zu verpflichten, die geförderte Wohnung höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder sonst zum Gebrauch zu überlassen, das

die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt.

(2) Hat sich der Bauherr nach Absatz 1 verpflichtet und übersteigt das vereinbarte Entgelt die Kostenmiete, so ist die Vereinbarung insoweit unwirksam. Soweit die Vereinbarung unwirksam ist, ist die Leistung zurückzuerstatten und vom Empfang an zu verzinsen. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt nach Ablauf von vier Jahren nach der jeweiligen Leistung, jedoch spätestens nach Ablauf eines Jahres von der Beendigung des Mietverhältnisses an.

(3) Für die Ermittlung der Kostenmiete und ihre Änderung gelten die Vorschriften des § 72 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes und der §§ 8 a bis 11 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 sowie die zu deren Durchführung ergangenen Vorschriften entsprechend mit der Maßgabe, daß

- a) die Vorschriften anzuwenden sind, die für öffentlich geförderte Wohnungen gelten, und
- b) bei Aufwendungsdarlehen die für sie zu entrichtenden Zinsen und Tilgungen als laufende Aufwendungen zu berücksichtigen sind.

(4) Für vermietete Wohnungen in Eigenheimen oder Kleinsiedlungen tritt an die Stelle der Kostenmiete nach den Absätzen 1 bis 3 die Vergleichsmiete; für deren Ermittlung gelten die für die Vergleichsmiete maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## § 88 c

Wegfall der Aufwendungszuschüsse  
und Aufwendungsdarlehen

(1) Die Bewilligung der Aufwendungszuschüsse kann für den Zeitraum widerrufen werden, in dem der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger schuldhaft gegen eine nach § 88 a oder § 88 b begründete Verpflichtung verstoßen hat. Soweit die Bewilligung der Zuschüsse widerrufen worden ist, sind diese zurückzuerstatten. Der Widerruf berührt nicht die Dauer der Zweckbestimmung nach § 88 a Abs. 2.

(2) Aufwendungsdarlehen können fristlos gekündigt werden, wenn der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger schuldhaft gegen eine nach § 88 a oder § 88 b begründete Verpflichtung verstoßen hat. Die Kündigung kann auf die Teilbeträge des Aufwendungsdarlehens beschränkt werden, die während der Dauer des Verstoßes ausgezahlt worden sind. Die Kündigung berührt nicht die Dauer der Zweckbestimmung nach § 88 a Abs. 2.

(3) Verzichtet der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfange auf die Auszahlung noch ausstehender Aufwendungszuschüsse oder noch ausstehender Teilbeträge eines Aufwendungsdarlehens, so verkürzt sich die Dauer der Zweckbestimmung nach

§ 88 a Abs. 2 um den Zeitraum, für den auf die Auszahlung verzichtet wird, jedoch höchstens um drei Jahre. Wird das Aufwendungsdarlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so endet die Zweckbestimmung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rückzahlung erfolgt ist, jedoch nicht früher als fünf Jahre vor dem Ende der Zweckbestimmung nach § 88 a Abs. 2."

12. In § 113 Abs. 1 werden die Worte „die in § 25 bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt“ ersetzt durch die Worte „die in § 25 bestimmte Einkommensgrenze mindestens um 20 vom Hundert unterschreitet“.

13. Nach § 115 wird folgender § 115 a eingefügt:

„§ 115 a

Überleitungsvorschriften für  
Annuitätzuschüsse

Sind nach den Vorschriften des § 88 in der bis zum 31. Dezember 1971 geltenden Fassung Annuitätzuschüsse bewilligt worden, so gelten für die damit geförderten Wohnungen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und hinsichtlich der zulässigen Miete die Vorschriften der §§ 88 a und 88 b in der bis zum 31. Dezember 1971 geltenden Fassung weiter."

14. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

Sondervorschriften für Berlin

Im Land Berlin gelten die folgenden Sondervorschriften:

1. § 25 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Zahl „12 000“ durch die Zahl „15 600“ und die Zahl „3 000“ jeweils durch die Zahl „4 200“ ersetzt wird.

2. § 88 a Abs. 1 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, daß die zuständige oberste Landesbehörde eine Überschreitung der in § 25 bestimmten Einkommensgrenze um mehr als 40 vom Hundert zulassen kann.

3. § 108 Abs. 1, § 109 Abs. 4 und § 111 gelten mit der Maßgabe, daß jeweils das Datum „20. Juni 1948“ durch das Datum „24. Juni 1948“ ersetzt wird."

15. § 125 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 18 und 19 gelten auch für das Saarland.“

**Artikel II**

**Anderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 3. September 1968 (Amtsblatt S. 621) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Mittel, die zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinder-

reiche Familien bestimmt sind, um ihnen die Eigenversorgung mit Wohnraum zu erleichtern.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Soweit in einem öffentlichen Haushalt andere als die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Mittel für die Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung gestellt werden, sollen sie in der Regel nur für Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues verwendet werden.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln ist der soziale Wohnungsbau zugunsten der Wohnungsuchenden zu fördern, deren Jahreseinkommen den Betrag von 12 000 DM zuzüglich weiterer 3 000 DM für jeden zur Familie des Wohnungsuchenden rechnenden Angehörigen (§ 6) nicht übersteigt (Einkommensgrenze). Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes. Bei der Bestimmung der Einkommensgrenze bleiben Angehörige, deren Jahreseinkommen den Betrag von 6 000 DM, bei dem Ehegatten von 9 000 DM übersteigt, unberücksichtigt. Für Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 3 000 DM. Eine Förderung ist auch zulässig, wenn das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze nicht wesentlich übersteigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölfwache der Einkünfte des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; dabei werden die Worte „Abweichend von Satz 2“ durch die Worte „Abweichend von Satz 3“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Vermögenswirksame Leistungen im Rahmen des nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrages sind nicht anzurechnen mit Ausnahme der nach § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vereinbarten Leistungen.“

3. In § 16 a Abs. 3 Buchstabe b und § 53 a Abs. 1 Buchstabe b wird jeweils das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Schwerbehinderten“, in § 27 Abs. 1 Satz 5 das Wort „Schwerbeschädigter“ durch „Schwerbehinderter“ und in § 34 Abs. 4 Satz 2 das Wort „Schwerbeschädigte“ durch „Schwerbehinderte“ ersetzt.

## 4. § 18 erhält folgende Fassung:

## „§ 18

## Wohnungsbauprogramme

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde hat ein mehrjähriges Programm für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten Wohnungsbaues, aufzustellen, das jährlich fortzuschreiben ist. Das Wohnungsbauprogramm soll einen Überblick über die Schwerpunkte der Förderung, die Zahl und Art der zu fördernden Wohnungen und die vorgesehene Finanzierung geben.

(2) Das Wohnungsbauprogramm für das darauf folgende Kalenderjahr ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres aufzustellen und fortzuschreiben.

(3) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden stimmen unter der Leitung des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen ihre Programme und deren Finanzierung so aufeinander ab, daß für das Gebiet der Bundesrepublik ein Gesamtprogramm entsteht.

(4) Die oberste Landesbehörde soll die zur Durchführung der Wohnungsbauprogramme erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig treffen, daß die zur Verfügung stehenden Fördermittel den Bauherren zügig bewilligt werden können und dabei die Bautätigkeit möglichst gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt wird.“

## 5. In § 24 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen und für Annuitätsdarlehen gelten die Vorschriften des § 51 a Abs. 3 und des § 51 c Abs. 3 letzter Halbsatz entsprechend.“

## 6. In § 43 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Über den Antrag auf Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt entscheidet die Stelle, welche die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt.“

## 7. a) In Teil V erhält der Vierte Titel folgende Überschrift:

„Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen“.

## b) Die §§ 51 a bis 51 c werden durch folgende §§ 51 a bis 51 d ersetzt:

## „§ 51 a

## Gewährung von Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen

(1) Für Wohnungen, die als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, können auf Antrag des Bauherrn Zuschüsse oder Darlehen zur Deckung von laufenden Aufwendungen aus Mitteln gewährt werden, die nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten. Daneben sollen auf Antrag des Bauherrn für

Darlehen, die zur Deckung der Gesamtkosten dienen, Bürgschaften übernommen werden, für die der Bund Rückbürgschaften übernimmt.

(2) Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zur Bezugsfertigkeit der Wohnung gestellt worden ist. Die Gewährung kann allgemein oder im Einzelfall für diejenigen Wohnungen ausgeschlossen werden, die bereits mit anderen Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert worden sind oder gefördert werden.

(3) Bauherren, die eine Jahresbilanz aufstellen, brauchen die Aufwendungsdarlehen in der Jahresbilanz nicht auszuweisen. Werden die Aufwendungsdarlehen nicht ausgewiesen, ist in der Bilanz der auf den Zeitpunkt des Tilgungsbeginns unter Berücksichtigung von Zinsszinsen abgezinsten Wert der Aufwendungsdarlehen sowie der Beginn der Tilgung und die Höhe des Tilgungssatzes zu vermerken. Bei der Abzinsung ist von einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert auszugehen.

## § 51 b

## Zweckbestimmung der Wohnungen

(1) Bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen ist sicherzustellen, daß die geförderten Wohnungen in der Regel nur Personen zum Gebrauch überlassen werden,

- a) die durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen, oder
- b) deren Jahreseinkommen die in § 14 bestimmte Einkommensgrenze nicht um mehr als 40 vom Hundert übersteigt.

(2) Die Zweckbestimmung nach Absatz 1 ist auf den Zeitraum zu befristen, für den sich durch die Gewährung der Mittel die laufenden Aufwendungen vermindern.

## § 51 c

## Kostenmiete

(1) Bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen hat sich der Bauherr für die Dauer der Zweckbestimmung zu verpflichten, die geförderte Wohnung höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder sonst zum Gebrauch zu überlassen, das die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt.

(2) Hat sich der Bauherr nach Absatz 1 verpflichtet und übersteigt das vereinbarte Entgelt die Kostenmiete, so ist die Vereinbarung insoweit unwirksam. Soweit die Vereinbarung unwirksam ist, ist die Leistung zurückzuerstatten und vom Empfang an zu verzinsen. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt nach Ablauf von vier Jahren nach der jeweiligen Leistung, jedoch spätestens nach Ablauf eines Jahres von der Beendigung des Mietverhältnisses an.

(3) Für die Ermittlung der Kostenmiete und ihre Änderung gelten die Durchführungsvorschriften, die die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde auf Grund dieses Gesetzes für öffentlich geförderte Wohnungen erlassen hat, entsprechend; bei Aufwendungsdarlehen sind die für sie zu entrichtenden Zinsen und Tilgungen als laufende Aufwendungen zu berücksichtigen.

#### § 51 d

##### Wegfall der Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen

(1) Die Bewilligung der Aufwendungszuschüsse kann für den Zeitraum widerrufen werden, in dem der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger schuldhaft gegen eine nach § 51 b oder § 51 c begründete Verpflichtung verstoßen hat. Soweit die Bewilligung der Zuschüsse widerrufen worden ist, sind diese zurückzuerstatten. Der Widerruf berührt nicht die Dauer der Zweckbestimmung nach § 51 b Abs. 2.

(2) Aufwendungsdarlehen können fristlos gekündigt werden, wenn der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger schuldhaft gegen eine nach § 51 b oder § 51 c begründete Verpflichtung verstoßen hat. Die Kündigung kann auf die Teilbeträge des Aufwendungsdarlehens beschränkt werden, die während der Dauer des Verstoßes ausgezahlt worden sind. Die Kündigung berührt nicht die Dauer der Zweckbestimmung nach § 51 b Abs. 2.

(3) Verzichtet der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger in vollem Umfang auf die Auszahlung noch ausstehender Aufwendungszuschüsse oder noch ausstehender Teilbeträge eines Aufwendungsdarlehens, so verkürzt sich die Dauer der Zweckbestimmung nach § 51 b Abs. 2 um den Zeitraum, für den auf die Auszahlung verzichtet wird, jedoch höchstens um drei Jahre. Wird das Aufwendungsdarlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so endet die Zweckbestimmung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rückzahlung erfolgt ist, jedoch nicht früher als drei Jahre vor dem Ende der Zweckbestimmung nach § 51 b Abs. 2."

8. In § 53 a Abs. 1 werden die Worte „die in § 14 bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt“ ersetzt durch die Worte „die in § 14 bestimmte Einkommensgrenze mindestens um 20 vom Hundert unterschreitet“.

9. Nach § 53 b wird folgender § 53 c eingefügt:

#### „§ 53 c

##### Überleitungsvorschrift für Annuitätzuschüsse

Sind nach den Vorschriften des § 51 a in der bis zum 31. Dezember 1971 geltenden Fassung Annuitätzuschüsse bewilligt worden, so gelten für die damit geförderten Wohnungen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung und hinsichtlich der zulässigen Miete die Vorschriften der §§ 51 b und 51 c in der bis zum 31. Dezember 1971 geltenden Fassung weiter."

### Artikel III

#### Anderung sonstiger Gesetze

##### § 1

Das Wohnungsbindungsgesetz 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 889), geändert durch das Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher und wohnungsrechtlicher Vorschriften in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München vom 18. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Wohnung, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1964 bewilligt worden sind, darf einem Wohnungsuchenden nur überlassen werden, wenn sich aus der Bescheinigung auch ergibt, daß er für Wohnungen dieser Art bezugsberechtigt ist; ist ein bezugsberechtigter Wohnungsuchender für diese Wohnung weder durch den Verfügungsberechtigten noch durch die zuständige Stelle zu ermitteln, so hat diese die Überlassung an einen anderen wohnberechtigten Wohnungsuchenden zu genehmigen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unterschreitet das Jahreseinkommen des Wohnberechtigten die sich aus § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ergebende Einkommensgrenze mindestens um 20 vom Hundert, so ist in der Bescheinigung anzugeben, daß er auch zum Bezug einer Wohnung berechtigt ist, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1964 bewilligt worden sind. In anderen Fällen ist in der Bescheinigung anzugeben, daß der Wohnberechtigte nur zum Bezug einer Wohnung, für die die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1963 bewilligt worden sind, berechtigt ist. Gehört der Wohnberechtigte zu einem Personenkreis, für den Wohnungen bei der Bewilligung öffentlicher Mittel vorbehalten worden sind, so ist auch dies auf seinen Antrag in der Bescheinigung anzugeben.“

3. Absatz 4 erhält folgenden Satz 3:

„Ist die Bescheinigung im Land Berlin unter Berücksichtigung des § 116 Nr. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ausgestellt worden, so gilt sie nur im Land Berlin.“

4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach § 5“ durch die Worte „nach § 5 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „nach § 4 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „nach § 4 Abs. 2 Satz 1“.

6. In § 8 b Abs. 2 wird nach den Worten „angesetzt werden“ nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt vom 1. Januar 1972 auch dann, wenn die Mietpreisfreigabe noch nicht erfolgt ist und die Kostenmiete nach Ablauf von sechs Jahren seit Bezugsfertigkeit der Wohnungen ermittelt wird.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres“ ersetzt durch die Worte „bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres“.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
 „(5) Sind die öffentlichen Mittel in der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Weise nach dem 31. August 1965, jedoch vor dem 1. Januar 1972 zurückgezahlt worden, so gilt die Wohnung abweichend von Absatz 1 Satz 3 längstens bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung als öffentlich gefördert.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres“ ersetzt durch die Worte „bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres“.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
 „(5) Sind die öffentlichen Mittel in der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Weise nach dem 31. August 1965, jedoch vor dem 1. Januar 1972 zurückgezahlt oder abgelöst worden, so gilt die Wohnung abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung als öffentlich gefördert, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt worden wären.“

9. In § 22 werden die Worte „des § 5 Abs. 1“ ersetzt durch die Worte „des § 5 Abs. 1 und 3“.

#### § 2

Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 833, 836) wird aufgehoben.

### Artikel IV

#### Schlußvorschriften

##### § 1

§ 26 Abs. 2 und § 30 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind bis zum 31. Dezember 1975 in der Fassung des Artikels 18 Nr. 3 und 4 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259, 1281) anzuwenden.

##### § 2

§ 15 Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland ist bis zum 31. Dezember 1975 in der Fassung des Artikels 19 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 18 Nr. 3 des Finanzänderungsgesetzes 1967 anzuwenden.

##### § 3

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen wird ermächtigt, das Zweite Wohnungsbaugesetz sowie das Wohnungsbindungsgesetz 1965 in der sich aus Artikel I und III dieses Gesetzes ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

##### § 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

##### § 5

(1) Die Artikel I und III dieses Gesetzes gelten nicht im Saarland.

(2) Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der sich aus Artikel II ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

##### § 6

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1971

Der Bundespräsident  
**Heinemann**

Der Bundeskanzler  
**Brandt**

Der Bundesminister  
 für Städtebau und Wohnungswesen  
**Lauritzen**

Der Bundesminister  
 für Wirtschaft und Finanzen  
**Schiller**

**Verordnung  
über Fertigpackungen  
(Fertigpackungsverordnung)**

Vom 16. Dezember 1971

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des § 17 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 und zu § 17 des Eichgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Verbindliche Standardisierung

§ 1

**Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln**

Fertigpackungen mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nennvolumen des Erzeugnisses einem der in Anlage 1 aufgeführten Werte entspricht.

§ 2

**Flaschen als Maßbehältnisse mit flüssigen  
Lebensmitteln**

(1) Flaschen als Maßbehältnisse mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nennvolumen des Erzeugnisses einem der in Anlage 1 aufgeführten Werte entspricht und mit dem Nennvolumen des Maßbehältnisses übereinstimmt.

(2) Behältnisse aus formbeständigem Material in Flaschenform für die in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmittel sind Flaschen als Maßbehältnisse, wenn sie § 3 entsprechen.

(3) Bei Flaschen als Maßbehältnissen ist

1. das Nennvolumen das auf der Flasche angegebene Volumen,
2. das Randvollvolumen das Flüssigkeitsvolumen, das die Flasche enthält, wenn sie bis zur oberen Randebene gefüllt ist.

§ 3

**Genauigkeitsanforderungen an Maßbehältnisse**

(1) Bei Flaschen als Maßbehältnissen müssen das Randvollvolumen sowie die Entfernung zwischen der dem Nennvolumen entsprechenden Füllhöhe und der oberen Randebene oder der Unterschied zwischen dem Nennvolumen und dem Randvollvolumen für alle Flaschen desselben Musters hinreichend konstant sein.

(2) Die Randvollvolumen der Maßbehältnisse dürfen im Mittel nicht kleiner sein als die in Anlage 2 aufgeführten oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 auf dem Maßbehältnis angegebenen Werte.

(3) Das Randvollvolumen darf von den Festlegungen der Anlage 2 oder von den gekennzeichneten Randvollvolumen um die nachstehenden Werte abweichen:

Nennvolumen in Milliliter	% des Nenn- volumens	Milliliter
50 bis 100	—	3
100 bis 200	3	—
200 bis 300	—	6
300 bis 500	2	—
500 bis 1 000	—	10
1 000 bis 5 000	1	—

Diese Werte dürfen von höchstens 2 vom Hundert der Maßbehältnisse nach Minus und von höchstens 2 vom Hundert der Maßbehältnisse nach Plus überschritten werden. Maßbehältnisse mit einer größeren Abweichung des Randvollvolumens als das 2,5fache der in Satz 1 festgelegten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

**Herstellerzeichen**

(1) Wer Flaschen als Maßbehältnisse herstellt oder ungefüllt einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, hat bei der zuständigen Behörde die Erteilung eines Herstellerzeichens zu beantragen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Behörde einzureichen, die für den Sitz des Antragstellers zuständig ist.

(3) Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller verlangen,

1. das beantragte Herstellerzeichen zu ändern, wenn Verwechslungen mit bereits erteilten Herstellerzeichen zu befürchten sind,
2. zusätzliche Zahlen und Buchstaben im Herstellerzeichen anzubringen.

(4) Die zuständige Behörde hat das Herstellerzeichen in dem für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Veröffentlichungsblatt bekanntzugeben.

Zweiter Abschnitt

Füllmengen- und Grundpreiskennzeichnung

§ 5

**Unbestimmte Füllmengenangaben**

Unbestimmte Füllmengenangaben oder die Angabe eines Füllmengenbereichs sind nicht zulässig.

## § 6

**Füllmengenkennzeichnung von Erzeugnissen  
in Aerosolpackungen, Lacken, Anstrichfarben  
und Autopfleagemitteln**

(1) Fertigpackungen als Aerosolpackungen sind mit der Nennfüllmenge nach Gewicht zu kennzeichnen, auch wenn für das Erzeugnis sonst eine Kennzeichnung nach Volumen vorgeschrieben ist.

(2) Fertigpackungen mit Lacken und Anstrichfarben mit Ausnahme von Dispersionsfarben sind mit der Nennfüllmenge nach Volumen zu kennzeichnen.

(3) Fertigpackungen mit flüssigen Autopfleagemitteln sind mit der Nennfüllmenge nach Volumen, mit nicht flüssigen Autopfleagemitteln mit der Nennfüllmenge nach Gewicht zu kennzeichnen.

## § 7

**Stückzahlkennzeichnung**

(1) Für Lebensmittel, die in Vorschriften des Lebensmittelrechts aufgeführt sind und nicht in Packungen im Sinne der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung in den Verkehr gebracht werden, kann in den nach diesen Vorschriften zulässigen Fällen die Stückzahl angegeben werden.

(2) Für Badetabletten und -perlen, Mundwasserkugeln, mit kosmetischen Mitteln getränkte Tücher und Pads kann abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 des Eichgesetzes die Stückzahl angegeben werden. Auch die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind.

## § 8

**Grundpreis**

Wer Fertigpackungen zur Abgabe an Letztverbraucher feilhält, kann als Grundpreis auch den von ihm geforderten Preis für 100 Gramm oder Milliliter eines Erzeugnisses angeben, wenn die Nennfüllmenge 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt.

## § 9

**Allgemeine Befreiung**

(1) Die Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich für Fertigpackungen mit Langusten, Hummer, Crabmeat, echtem Kaviar oder Lachs, Gänseleberpastete oder sonstigen Lebensmitteln, die zu einem Preis von mehr als 50 Deutsche Mark für das Kilogramm oder Liter zur Abgabe an Letztverbraucher feilgehalten werden.

(2) Die Angabe des Grundpreises ist ferner nicht erforderlich für Fertigpackungen mit

1. figürlichen Schokoladen- und Zuckerwarenerzeugnissen, sofern das Gesamtgewicht der Einzelstücke unter 50 Gramm mehr als die Hälfte der Füllmenge beträgt,
2. Tee und teeähnlichen Erzeugnissen in Aufgußbeuteln,
3. Fertigmahlzeiten,
4. Parfüms,
5. parfümierten Duftwässern, die mindestens 3 vom Hundert Volumenanteile Parfümöl und minde-

stens 70 vom Hundert Volumenanteile Weingeist aufweisen,

6. Zweitaktölen,
7. Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind.

(3) Das gleiche gilt für Fertigpackungen, die von der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder den Luftschutz-Warnämtern an Letztverbraucher abgegeben werden, wenn die Fertigpackungen ursprünglich für die eigene Versorgung bestimmt waren.

## § 10

**Packungen mit besonderem Aufwand**

Für Fertigpackungen mit besonderem Aufwand ist die Angabe des Grundpreises nicht erforderlich. Eine Fertigpackung ist dann von besonderem Aufwand, wenn nach allgemeiner Verkehrsauffassung das Behältnis ein Luxusgegenstand ist und ausschließlich Geschenkzwecken dient. Das Behältnis muß aus besonders wertvollen Werkstoffen hergestellt sein.

## § 11

**Befreiung für Werte der Größenreihen  
der Anlagen 1 und 3**

(1) § 14 Absatz 2 des Eichgesetzes findet keine Anwendung auf Füllmengen oder Behältnisvolumen, die in den Anlagen 1 und 3 für die dort genannten Erzeugnisse festgelegt sind.

(2) Das gleiche gilt, wenn mehrere Einzelpackungen zu einer Gesamtpackung verbunden sind und die Nennfüllmenge oder das Volumen des Behältnisses der Einzelpackungen einer der in § 16 Abs. 2 Nr. 7 des Eichgesetzes oder der in Anlage 1 oder 3 aufgeführten Werte entspricht.

## § 12

**Abweichung**

Das Volumen eines Behältnisses nach Anlage 3 Buchstabe A darf um nicht mehr als nach dem Stand der Technik nötig von den dort genannten Werten abweichen.

## § 13

**Angaben auf Behältnissen**

(1) Wer Flaschen als Maßbehältnisse herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, muß folgende Angaben am Boden oder am Mantel in der Nähe des Bodens aufbringen oder aufbringen lassen:

1. das Nennvolumen in Milliliter oder Liter unter Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Kurzzeichens,
2. das mittlere Randvollvolumen, besonders gekennzeichnet durch die Buchstaben rv, wenn die Festlegungen der Anlage 2 nicht eingehalten werden,
3. das Herstellerzeichen nach § 4,
4. den Buchstaben M neben dem Herstellerzeichen.

(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Flaschen als Maßbehältnisse, die gefüllt eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden.

(3) Wer Flaschen, die keine Maßbehältnisse sind, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, darf die Bezeichnungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 nicht aufbringen oder aufbringen lassen.

(4) Wer Behältnisse, für die in Anlage 3 Buchstabe A Werte aufgeführt sind, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, hat den Zahlenwert des Volumens der Anlage 3 Buchstabe A auf dem Behältnis anzugeben. Dies gilt nicht für Behältnisse für Wasch- und Reinigungsmittel, die nach DIN 55 519, Ausgabe Januar 1971, genormt sind und die Angabe DIN 55 519 tragen.

(5) Angaben nach den Absätzen 1 und 4 müssen so beschaffen sein, daß sie für die Gebrauchsdauer des Behältnisses deutlich lesbar sind.

#### § 14

##### Pflichten beim Inverkehrbringen

(1) Wer Flaschen als Maßbehältnisse mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat das Nennvolumen für das Erzeugnis in Milliliter oder Liter unter Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Kurzzeichens anzugeben, wenn

1. die Volumendifferenz zwischen zwei Werten einer Reihe nicht größer ist als 0,05 Liter,
2. das mittlere Randvollvolumen angegeben werden muß,
3. Boden und Mantel des Behältnisses überwiegend umhüllt sind oder
4. Flaschen als Maßbehältnisse, die nach § 13 Abs. 2 die Angaben des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht tragen, wiederbefüllt werden.

(2) Wer andere Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat die Füllmenge nach Gewicht in Gramm oder Kilogramm, die Füllmenge nach Volumen in Milliliter oder Liter unter Anfügung der Einheit oder ihres Kurzzeichens anzugeben.

(3) Die Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 und die Kennzeichnung der Stückzahl (§ 7) haben an einer in die Augen fallenden Stelle der Fertigpackung zu erfolgen.

#### § 15

##### Grundpreisangabe

Der Grundpreis ist in unmittelbarer Nähe des Preises des Erzeugnisses anzugeben.

#### § 16

##### Schriftgrößen

Die Schriftgröße der Zahlenangaben nach § 13 Abs. 1 und § 14 darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Nennfüllmenge in g oder ml	Schriftgröße in mm
50 bis 200	3
mehr als 200 bis 1 000	4
mehr als 1 000	6

### Dritter Abschnitt

#### Füllmengen

#### § 17

##### Minusabweichungen

(1) Fertigpackungen gleicher Füllmenge dürfen zum Zeitpunkt der Herstellung keine größeren Minusabweichungen haben als

1. bei leicht abfüllbaren Füllgütern von

Nennfüllmenge in g oder ml	% der Nenn- füllmenge	g oder ml
50 bis 100	—	3
100 bis 500	3	—
500 bis 1 500	—	15
1 500 bis 5 000	1	—

2. bei schwer abfüllbaren Füllgütern von

Nennfüllmenge in g oder ml	% der Nenn- füllmenge	g oder ml
50 bis 100	—	5
100 bis 500	5	—
500 bis 1 250	—	25
1 250 bis 5 000	2	—

- (2) Leicht abfüllbare Füllgüter sind

1. Füllgüter, die beim Verpacken fließfähig sind, keine augenfälligen festen oder gasförmigen Beimengungen enthalten und die in einem Arbeitsgang abgefüllt werden,
2. rieselfähige pulverige Füllgüter,
3. rieselfähige körnige Füllgüter mit einem durchschnittlichen Gewicht der stückigen Bestandteile von weniger als 1 Zweihundertstel des Nennfüllgewichts und
4. plastisch-streichfähige Füllgüter,

soweit das Füllgut nach der Abwägung oder Abfüllung nicht oder nur so nachbehandelt wird, daß die Füllmenge sich nicht ändert. Alle übrigen Füllgüter gelten als schwer abfüllbare Füllgüter. Stark schäumende Flüssigkeiten sowie Füllgüter, deren Fließeigenschaften oder deren Schüttdichte nicht mit angemessenem technischem Aufwand hinreichend konstant gehalten werden können, stehen den schwer abfüllbaren Füllgütern gleich. Die Minusabweichungen dürfen von höchstens 5 vom Hundert der Fertigpackungen überschritten werden. Fertigpackungen mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als das 2,5fache der in Absatz 1 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Fertigpackungen mit Backwaren, Weichkäse, Sauermilchkäse oder Eiskremlorten sowie für Fertigpackungen mit mindestens fünf Einzelstücken, deren mittleres Stückgewicht mehr als 1 Zwanzigstel des Nennfüllgewichts beträgt. Fertigpackungen mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als das 2,5fache der in Absatz 1 Nr. 2 festgesetzten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

## § 18

**Bezugstemperatur**

Die Anforderungen in § 15 des Eichgesetzes sowie in den §§ 3, 12, 17 und 19 Abs. 2 dieser Verordnung sind auf eine Temperatur von 20 °C (Bezugstemperatur) bezogen. Die Bezugstemperatur gilt nicht für Speiseeis.

## § 19

**Kontrollmeßgeräte**

(1) Wer Fertigpackungen herstellt, hat die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 15 des Eichgesetzes und § 17 dieser Verordnung mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen.

(2) Meßgeräte sind als Kontrollmeßgeräte geeignet, wenn sie die vorgeschriebenen Verwendungsbereiche einhalten.

(3) Als Kontrollmeßgeräte für die Prüfung von Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Gewicht sind nur Waagen geeignet, deren Verkehrsfehlergrenzen bei einer Belastung entsprechend dem Bruttogewicht der zu prüfenden Fertigpackungen nicht größer sind als

Bruttogewicht der Fertigpackung	zulässige Verkehrsfehlergrenze der Waage	
	in g	in % des Bruttogewichts
50 bis 100	—	0,6
100 bis 500	0,6	—
500 bis 1 500	—	3
mehr als 1 500	0,2	—

Die Kontrollwagen müssen mit dem Verwendungsbereich in der Form „Kontrollmeßgerät für Packungen von ..... bis ..... g (oder kg)“ dauerhaft gekennzeichnet sein.

(4) Als Kontrollmeßgeräte für die Prüfung von Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Volumen sind Meßkolben mit Fehlermarken oder Waagen nach Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit einem Dichtemeßgerät, das keine größere Fehlergrenze als  $\pm 2$  vom Tausend hat, geeignet. Für diese Waagen gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Absatz 1 gilt nicht, wenn zur Herstellung von Fertigpackungen geeichte Meßgeräte, Flaschen als Maßbehältnisse oder geeichte Fässer verwendet werden.

## § 20

**Befreiung von der Pflicht zur Verwendung von Meßgeräten**

Fertigpackungen gleicher Füllmenge dürfen ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn § 15 des Eichgesetzes und die §§ 17 und 19 dieser Verordnung eingehalten sind.

## § 21

**Herstellerangabe**

(1) Auf Fertigpackungen gleicher Füllmenge müssen der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung dessen, der die Fertigpackung hergestellt hat, angegeben sein.

Bringt ein anderer als der Hersteller die Fertigpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben. Die Angabe darf abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein erkennbar ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Fertigpackungen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Eichgesetzes gekennzeichnet sind,
2. Fertigpackungen, deren Füllmenge nach Stückzahl angegeben ist,
3. Aerosolpackungen, die nach den Vorschriften der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730) und den hierzu erlassenen Technischen Regeln gekennzeichnet sind,
4. geeichte Behältnisse.

## § 22

**Nachschau**

(1) Die Einhaltung der Vorschriften des § 15 des Eichgesetzes und des § 17 dieser Verordnung ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben zu überprüfen. Für die Prüfung ist das Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Fertigpackungen der Anlage 4 anzuwenden.

(2) Die Einhaltung der Vorschriften des § 3 dieser Verordnung ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben in den Betrieben zu überprüfen, die Flaschen als Maßbehältnisse herstellen, einführen oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringen. Dabei ist das in Anlage 4 festgesetzte Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Fertigpackungen entsprechend anzuwenden.

## § 23

**Gratisproben**

Die §§ 1, 12, 13 Abs. 4 sowie die §§ 14 bis 19 und 21 sind nicht anzuwenden auf Fertigpackungen mit Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind.

**Vierter Abschnitt****Ordnungswidrigkeiten,  
Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 24

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Fertigpackungen mit einem nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nennvolumen des Erzeugnisses in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Flaschen als Maßbehältnisse
  - a) mit einem nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nennvolumen des Erzeugnisses oder
  - b) mit einem Nennvolumen, das mit dem des Erzeugnisses nicht übereinstimmt,
 in den Verkehr bringt,
3. Flaschen als Maßbehältnisse, deren Randvolumen

- a) im Mittel nicht den Vorschriften des § 3 Abs. 2 oder
- b) nicht den Vorschriften des § 3 Abs. 3 Satz 1 oder 2 entspricht,
- herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Flaschen als Maßbehältnisse mit zu geringem Randvollvolumen in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 5 unbestimmte Füllmengen oder einen Füllmengenbereich angibt,
6. entgegen den §§ 6, 13, 14, 16 oder 25 Abs. 5 Satz 2 Fertigpackungen nicht ordnungsgemäß kennzeichnet oder entgegen § 15 oder § 21 die vorgeschriebenen Angaben nicht macht,
7. Behältnisse mit größeren Volumenabweichungen, als § 12 zuläßt, in den Verkehr bringt,
8. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 3 Satz 2 Fertigpackungen mit zu geringer Füllmenge in den Verkehr bringt,
9. entgegen § 19 Abs. 1 die Überprüfung mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten unterläßt,
10. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 den Verwendungsbereich der Kontrollwaagen nicht ordnungsgemäß kennzeichnet.

## § 25

**Übergangsvorschrift**

(1) Diese Verordnung ist bis zum 31. Dezember 1972 nicht anzuwenden, soweit eine Umstellung auf die ab 1. Januar 1972 geltenden Vorschriften bis zu diesem Zeitpunkt aus fertigungstechnischen oder absatzwirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist.

(2) Fertigpackungen, für die in Anlage 1 bei einzelnen Werten Übergangsfristen festgelegt sind, dürfen bis zum Ablauf dieser Fristen in den Verkehr gebracht werden. Fertigpackungen, für die in Anlage 3 bei einzelnen Werten Übergangsfristen festgelegt sind, dürfen bis zum Ablauf dieser Fristen ohne Angabe des Grundpreises in den Verkehr gebracht werden.

(3) Kosmetische Artikel als Systemkosmetik dürfen noch bis 31. Dezember 1973 ohne Angabe des Grundpreises in den Verkehr gebracht werden.

(4) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Behältnisse mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln, die vor dem 1. Januar 1974 eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht und vor diesem Zeitpunkt in den Verkehr gebracht werden.

(5) Flaschen als Maßbehältnisse, die zur Wiederbefüllung verwendet werden und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1980 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen; hierbei dürfen Flaschen mit Obst- und Gemüsesäften und weinähnlichen Getränken auch eine geringere Füllmenge enthalten, als nach Anlage 1 zulässig ist. Bei weinähnlichen Getränken muß die geringere Füllmenge gekennzeichnet sein. Eine Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich.

(6) Die nach den bisher geltenden Vorschriften erteilten Fabrikmarken für Flaschen gelten als Herstellerzeichen im Sinne dieser Verordnung.

## § 26

**Außerkräftreten von Vorschriften**

§ 14 Abs. 2 der Butterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) tritt am 1. Januar 1972 außer Kraft. § 1 Satz 2 der Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 278), § 9 Abs. 3 der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 504) sowie § 2 Abs. 5 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidengesetz vom 12. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 996) treten am 1. Januar 1977 außer Kraft.

## § 27

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

## § 28

**Inkrafttreten**

§ 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1971

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Rohwedder

**Anlage 1**  
zur Fertigpackungsverordnung

**Verbindliche Werte  
für bestimmte flüssige Erzeugnisse  
gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe a des Eichgesetzes**

Erzeugnisse	Werte in Liter
<b>1. Wein, Likörwein, weinhaltige Getränke (§ 29 Weingesetz), Mischgetränke (§ 17 Wein-Verordnung, § 16 Schaumwein-Branntwein-Verordnung) und weinähnliche Getränke aus Stein-, Kern- oder Beerenobst, Hagebutten, Schlehen, frischen Rhabarberstengeln, Malzauszügen oder aus Honig:</b>	0,1 — 0,2 — 0,25 — 0,35 — 0,5 — 0,7 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 5
für Obstwein:	0,33 anstelle von 0,35
<b>2. Schaumwein, Obst- und Fruchtschaumwein:</b>	0,2 — 0,375 — 0,75 — 1,5 — 3
<b>3. Bier:</b>	0,33 — 0,5 — 1 — 5 für Metalldosen außerdem: 3,8 0,35 bis zum 31. Dezember 1980
<b>4. Spirituosen und sonstige alkoholischen Getränke, die nicht unter 1, 2 und 3 fallen:</b>	0,05 — 0,1 — 0,2 — 0,25 — 0,35 — 0,5 — 0,7 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 5
<b>5. Essig:</b>	0,25 — 0,5 — 0,75 — 2 — 5 0,35 } bis zum 31. De- 0,7 } zember 1980 2,5 }
<b>6. Speiseöl:</b>	0,1 — 0,25 — 0,375 — 0,5 — 0,6 — 0,75 — 1 — 2 — 2,5 — 5 0,4 } bis zum 31. De- 0,7 } zember 1975
<b>7. Milch, flüssige Milcherzeugnisse, soweit sie nach Volumen verkauft werden, sowie flüssige Lebensmittel eigener Art, soweit sie unter Verwendung von Milch oder Milcherzeugnissen hergestellt sind und nach Volumen verkauft werden:</b>	0,1 — 0,2 — 0,25 — 0,5 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 5 für Metalldosen außer- dem: 0,35 bis zum 31. Dezember 1980
<b>8. Tafelwasser, natürliche Mineralwasser, andere nichtalkoholische Erfrischungsgetränke, Frucht- und Gemüsesäfte sowie daraus hergestellte flüssige Zubereitungen:</b>	0,1 — 0,2 — 0,25 — 0,33 — 0,5 — 0,7 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 4 — 5 für Metalldosen außer- dem: 0,35 bis zum 31. Dezember 1980
für Zitrus-säfte in Metalldosen nur:	0,18 — 0,55 — 1,24

## Anlage 2

zur Fertigpackungsverordnung

**Tabelle**  
zu § 3 Abs. 2 für Randvollvolumen von Flaschen als Maßbehältnissen

Nennvolumen Liter	Volumen randvoll im Mittel	
	für Erzeugnisse der Nummern 2, 3, 8 sowie Obst- und Fruchtweine der Anlage 1 Liter	für alle übrigen Erzeugnisse der Anlage 1 Liter
1	2	3
0,05	0,055	0,053
0,1	0,110	0,105
0,2	0,215	0,210
0,25	0,265	0,260
0,33	0,345	0,340
0,35	0,370	0,360
0,375	0,400	0,390
0,4	—	0,410
0,5	0,520	0,515
0,6	—	0,615
0,7	0,730	0,715
0,75	0,780	0,765
1	1,035	1,020
1,5	1,550	1,530
2	2,070	2,040
2,5	—	2,550
3	3,100	3,060
4	4,130	4,080
5	5,150	5,100

**Anlage 3**  
zur Fertigpackungsverordnung

**Unverbindliche Werte  
für Fertigpackungen mit Lebensmitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln,  
Körperpflegemitteln, Putz- und Pflegemitteln, Mineralölerzeugnissen,  
Lacken und Anstrichfarben gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Eichgesetzes**

Erzeugnisse	Werte in ml
<b>A. Werte für Volumen von Behältnissen</b>	
<b>1. Obstkonserven, Gemüsekonserven einschl. Sauer-, Sauerkraut- und Rotkrautkonserven, Hülsenfrüchtkonserven, Kartoffelkonserven, Kapern:</b>	105 — 210 — 370*) — 425**) — 580 — 720*) — 850
für Sauer-, Sauerkraut- und Rotkrautkonserven außerdem:	315 — 1 700 — 2 550
für Grünkohlkonserven außerdem:	1 275
für Pilzkonserven außerdem:	315
für Stangenspargel außerdem:	315 — 470*)
für importierte Pfirsich-, Ananas- und Fruchtcocktailkonserven außerdem:	385 — 470
für importierte Ananaskonserven aus Malaysia:	360 anstelle von 385 bis zum 31. Dezember 1975
für importierte Mandarinen-Orangen und deren Zubereitungen außerdem:	318
für importierte Spargelstangen und -abschnitte außerdem:	460 — 840
für importierte Erzeugnisse aus Polen und Ungarn außerdem:	445 — 900 bis zum 31. Dezember 1975
für Oliven nur:	110 — 150 — 240 — 350 — 450 — 760
für Maiskolben nur:	1 134
für Maiskörner nur:	418
für Artischockenböden nur:	330
<b>2. Fischerzeugnisse:</b>	60 — 80 — 120 — 160 — 190 — 330 — 380 — 430 150 — 300 bis zum 31. Dezember 1973
für Krusten-, Schalen- und Weichtiere nur:	105 — 210 — 425
für importierte Krusten-, Schalen- und Weichtiere nur:	120 — 195 — 370 — 425
für Fischbällchen nur:	425 — 850
für Sardellenpaste in Tuben nur:	57
für importierten Thunfisch und importierte Thunfischzubereitungen nur:	110 — 130 — 210
für importierten Thunfisch aus Spanien:	120 anstelle von 110 und 130 bis zum 31. Dezember 1975
für importierte Oelsardinen und Oelsardinenzubereitungen, Sardellen, Anchovis, Brisling und Sild nur:	53 — 75 — 103 — 112 — 130

\*) nicht für sterilisierfähige Dosen  
\*\*) nicht für Gläser

Erzeugnisse	Werte in ml
für importierte Makrelen und Makrelenzubereitungen nur:	130 — 210
<b>3. Feinkosterzeugnisse:</b>	
a) Mayonnaisen, Mayonnaisensoßen, Remouladen und ähnliche pastöse emulgierte Erzeugnisse:	84 — 95 — 150 — 275 — 430 — 540 — 810 — 1 320
b) Feinkostsalate jeglicher Art und andere Salate wie Kartoffelsalat:	150 — 175 — 200 — 250 — 325 — 400 — 810 — 900
c) Feinkostpasteten, Parfaits, Pains, Cremes und Pasten (außer Fleischerzeugnisse, jedoch Wild und Geflügel):	84 — 95 — 145 — 235 — 355 — 450
d) Wild- und Geflügelerzeugnisse, kochfertig und tafelfertig zubereitete Gerichte (außer Fleischerzeugnisse):	210 — 315 — 425 — 580 — 850
e) Salatsoßen:	150 — 200 — 275 — 325 — 700 — 900
<b>4. Senf:</b>	95 — 125 — 150 — 175 — 200 — 250 — 370 — 720
<b>5. Gewürze und Gewürzkräuter:</b>	110
<b>6. Tomatenmark:</b>	70 — 95 — 150 — 210 — 370
<b>7. Meerrettich:</b>	95 — 150 — 180 — 370 — 420 — 720
<b>8. Pulverförmige Wasch- und Reinigungsmittel:</b>	750 — 1 500 — 2 250 — 3 750 — 7 700 — 11 450

Erzeugnisse	Werte in g
<b>B. Werte für Gewichte von Erzeugnissen</b>	
<b>1. Milcherzeugnisse:</b>	
a) Sauermilch-, Joghurt- und Kefirerzeugnisse, saure Sahne, nichtflüssige Milchlischerzeugnisse und nichtflüssige Lebensmittel eigener Art, soweit sie unter Verwendung von Milch oder Milcherzeugnissen hergestellt werden:	75 — 150 — 175
b) Ungezuckerte Kondensmilcherzeugnisse (außer kondensierte Sahne):	80 — 170 — 340 — 410
c) Gezuckerte Kondensmilcherzeugnisse:	150 — 400
d) Kondensierte Sahne:	75 — 165 — 330 — 395 — 970
e) Trockenmilcherzeugnisse:	400
f) Hartkäse, Schnittkäse, halbfester Schnittkäse, Sauermilchkäse, Weichkäse sowie in Scheiben oder Portionen abgepackter Naturkäse:	62,5 — 80 — 150 — 300 — 400
g) Frischkäse, Käsezubereitungen, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen:	62,5 — 150
<b>2. Fleischerzeugnisse:</b>	
a) Fleisch- und Wurstwaren (außer Würstchen):	160 — 300 — 400 — 600 — 800 — 1 500 — 2 500

Erzeugnisse	Werte in g
für Corned-beef und Frühstücksfleisch außerdem:	340 — 1 360
für Kochschinken außerdem:	450
für Pasteten, Cremes, Pains, Parfaits auf Fleischbasis außerdem:	80 — 135
b) Würstchen:	180 — 300 — 360 —
(als Gewicht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung)	400 — 720 — 900 — 1 800 — 3 600
<b>3. Tiefgefrorene Erzeugnisse:</b>	
a) Sämtliche tiefgefrorene Lebensmittelerzeugnisse:	150 — 300 — 450 — 600 — 750
für Suppengrün und Petersilie außerdem:	75
für Forellen nur:	340
b) Fischfilets, Fischportionen, Fischsteaks und ähnliche Erzeugnisse:	400 — 600 — 800
<b>4. Kartoffelerzeugnisse:</b>	
a) Knödel einschließlich Semmelknödel:	110 — 220 — 330 — 440 — 550 — 660
b) Kartoffelpuffer:	85 — 170 — 255 — 340
c) Kartoffelkroketten:	300 — 400
d) Kartoffelpüree:	70 — 80 — 90 — 110 — 150 — 165 — 180
e) vorgekochte, hitzesterilisierte Kartoffeln:	750
<b>5. Zuckerhaltiger Brotaufstrich:</b> (Konfitüren, Marmeladen, Apfelkraut, Pflaumenmus, Gelees, Rübenkraut, Raffinadesirup, Speisesirup, flüssiger Zuckersirup)	225 — 450
für Diabetiker-Konfitüren, -Marmeladen, -Gelees, -Pflaumenmus und -Hagebuttenmus nur:	430
für Fruchtschnitten nur:	75 — 150
für Nußmus nur:	165 — 330
für flüssiges Pektin nur:	225 — 450
für Nugatkrem und andere kakaohaltige oder aus Ölsamen hergestellte Brotaufstrichmittel nur:	400
<b>6. Datteln:</b>	150 — 225
<b>7. Tomaten- und Gewürzketchup:</b>	95 — 340 — 600 — 850
<b>8. Würzen:</b>	75 — 1 250 — 1 500
<b>9. Würzmittel und Würzmischungen:</b>	60 — 70 — 80
<b>10. Getreideerzeugnisse und andere Erzeugnisse:</b>	
a) Müslierzeugnisse, Säuglings- und Kleinkindergetreidenahrung, Speisestärke einschließlich Kinderstärke:	400
b) Frühstücksflocken:	350
c) Cornflakes:	170 — 340
d) Kornfrost:	225 — 450
e) Käsefondue, Käseomeletten:	400

Erzeugnisse	Werte in g
f) Teigwaren:	1 500 — 2 500 — 3 500 — 4 500
g) Mehl:	2 500
<b>11. Fein- und Dauerbackwaren (außer Paniermehl):</b>	75 — 150 — 175 — 300 — 400 — 600 — 750 — 1 500
für Zwieback außerdem:	225
für Lebkuchen außerdem:	350
für Paniermehl nur:	400
<b>12. Knäckebrot:</b>	240 — 400
<b>13. Zucker:</b>	
a) Puderzucker, Würfelzucker, Hagelzucker, Ge- lierzucker, Raffinadezucker, Einmachzucker:	2 500
b) Kandis, Kandisfarin, Traubenzucker:	400
<b>14. Süßstofftabletten:</b>	
a) Mischsüßstofftabletten:	60 — 120
b) Cyklamattabletten:	95 — 190
<b>15. Süßwaren:</b>	
a) Schokoladenerzeugnisse und Zuckerwaren einschließlich kandierte(n) Früchten (außer figürliche Erzeugnisse):	75 — 150 — 175 — 300 — 400 — 750 für Zuckerwaren 800 bis zum 31. Dezember 1973
b) Figürliche Schokoladen- und Zuckerwaren:	60 — 70 — 80 — 90 — 150 — 175 — 225 — 300 — 400
c) Ölhaltige Samenkerne, auch in Mischungen mit Trockenfrüchten:	60 — 150
<b>16. Knabbererzeugnisse (Chips, Sticks, extrudierte Erzeugnisse):</b>	75 — 150 — 175
<b>17. Instantgetränkpulver:</b>	225 — 400 — 800
<b>18. Kaffeemittel und Tee-Extrakt:</b>	150
<b>19. Tee:</b>	113
<b>20. Speisefette einschließlich Margarine:</b>	2 500
<b>21. Essigessenz:</b>	400
<b>22. Körperpflegemittel:</b>	
a) Pulver:	75 — 300
b) Seife:	150
<b>23. Putz- und Pflegemittel:</b>	
a) Bohnerwachs:	180 — 370 — 780
b) Nichtflüssige WC- und Rohrreiner:	300*) — 350 — 600 — 1 500
c) Herdputzmittel:	150
<b>24. Aerosolpackungen für alle Erzeugnisse außer Lebensmittel:</b>	150 — 300 — 375 — 450 — 600

\*) nur für Nachfüllpackungen

Erzeugnisse	Werte in g
für Körperpflegemittel außerdem:	75 — 175
für gebrauchsfertige Lacke und Anstrichfarben außerdem:	750
für Putz- und Pflegemittel außerdem:	75

  

Erzeugnisse	Werte in ml
<b>C. Werte für Volumen von Erzeugnissen</b>	
<b>1. Speiseeis:</b>	300 — 750 — 1 500 — 2 500
<b>2. Flüssige Wasch- und Reinigungsmittel:</b>	750
<b>3. Körperpflegemittel:</b>	
a) Haarwässer:	180 — 300
b) Sonstige Haarpflegemittel:	60 — 80
c) Badezusätze:	60 — 150 — 300 — 600 — 900
d) Cremes und Lotionen:	60 — 80 — 150 — 300 Lotionen, die in einer Systemserie zusammen mit Gesichtswässern in den Verkehr gebracht werden, anstelle von 80 ml auch 75 ml
e) Intimpflegemittel und Deodorants (außer Aerosolpackungen):	60 für Intimpflegemittel nur noch bis zum 31. Dezember 1973
f) Zahnpasta, Rasiercremes:	67,5 — 90
g) Mundwässer:	85
h) Kölnisch Wässer:	60 — 75 — 150 — 175 — 300 — 400 — 600 — 800
i) Rasier- und Gesichtswässer:	75 — 150 — 175 — 300 Gesichtswässer, die in einer Systemserie zusammen mit Lotionen in den Verkehr gebracht werden, anstelle von 75 ml auch 80 ml
<b>4. Gebrauchsfertige Lacke und Anstrichfarben:</b>	375 — 750 — 2 500
<b>5. Putz- und Pflegemittel:</b>	
a) Nichtflüssige Schuh- und Lederpflegemittel:	68 — 108 — 220 — 475
b) Flüssige Schuh- und Lederpflegemittel:	85 — 150
c) Flüssige WC- und Rohreiniger:	350
d) Fensterputzmittel:	175 — 350
e) Teppich- und Polsterreiniger:	300
f) Flüssige Autopflegemittel:	150 — 300
g) Möbelpflegemittel:	150
<b>6. Schmieröle:</b>	2 500

**Anlage 4**

zu § 22 der Fertigpackungsverordnung

**Verfahren  
zur Prüfung der Füllmengen von Fertigpackungen**

**1. Ort der Prüfung**

Fertigpackungen sind in der Regel beim Hersteller der Packungen oder beim Importeur zu prüfen. Die Prüfung soll grundsätzlich im Abfüllbetrieb vorgenommen werden; sie kann auch im Lager erfolgen.

**2. Umfang der Prüfung**

Die Prüfung von Fertigpackungen besteht aus

- a) der Feststellung des Losumfangs,
- b) der Entnahme der zugehörigen Zufallsstichprobe,
- c) der Feststellung des Mittelwertes nach § 15 des Eichgesetzes,
- d) der Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen nach § 17 dieser Verordnung (untere Toleranzgrenze  $T_{un}$ ).

Den verwendeten Begriffen liegen die „Begriffserläuterungen und Formelzeichen im Bereich der Statistischen Qualitätskontrolle“ der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Statistische Qualitätskontrolle (ASQ) beim Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung e.V. (AWF 4, 1. Auflage) zugrunde.

**3. Feststellung des Losumfangs**

Zu einem Los gehören alle gleichbeschaffenen Fertigpackungen am Prüfungs-ort; der Losumfang wird jedoch im Abfüllbetrieb während des Abfüllens durch die Anzahl der in einer Stunde hergestellten Fertigpackungen, bei importierten Fertigpackungen durch die Zugehörigkeit zu einer Lieferung begrenzt.

**4. Entnahme der zugehörigen Zufallsstichproben**

Die Stichproben sind in der Regel den Fertigpackungen im Bereich einer Fertigungsanlage zu entnehmen. Dabei müssen die zu prüfenden Fertigpackungen zufällig ausgewählt werden.

Der Umfang der Stichprobe oder der zu prüfenden Fertigpackungen richtet sich nach den nachstehenden Tabellen für nicht zerstörende und zerstörende Prüfung. Eine Fertigpackung wird bei der Prüfung zerstört, wenn das Füllgut für den ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbar ist.

**a) Nicht zerstörende Prüfung:**

Stichprobenprüfung

N	n	c	k
151 bis 280	20	3	0,800
281 bis 500	32	5	0,597
501 bis 1 200	50	7	0,462
1 201 bis 3 200	80	10	0,357
3 201 und darüber	125	14	0,282

Vollprüfung

N

20 bis 150

**b) Zerstörende Prüfung:**

N	n	c	k
51 bis 150	5	1	2,059
151 bis 500	8	1	1,237
501 bis 3 200	13	2	0,847
3 201 und darüber	20	3	0,640

Hierbei bedeuten:

N Losumfang

n Stichprobenumfang

c Annahmezahl

k Faktor zur Berechnung des Vertrauensbereichs  $\left( k = \frac{t}{\sqrt{n}} \right)$

t Zufallsvariable der Student-Verteilung

#### 5. Bestimmung der Gewichts- oder Volumenwerte

Die Gewichts- oder Volumenwerte sind in der Regel durch Wägung zu bestimmen. Die Unsicherheit (Unbestimmtheit eines Meßergebnisses) der ermittelten Werte soll nicht größer sein als 1 Fünftel der zulässigen Minusabweichung von der Nennfüllmenge. Bei den Feststellungen nach Nummern 6 bis 8 ist diese Unsicherheit nicht zu berücksichtigen.

#### 6. Feststellung der Tara

Die Tarastreueung kann vernachlässigt werden, wenn das Taragewicht im Mittel nicht mehr als 10 vom Hundert der Nennfüllmenge beträgt. Als Taramittelgewicht gilt das arithmetische Mittel aus zehn Taraproben bei nicht zerstörender Prüfung. Müssen Fertigpackungen zerstört werden, gilt das arithmetische Mittel aus fünf Taraproben. Außer dem Taramittelgewicht ist auch die Tarastreueung zu berücksichtigen, wenn das Taramittelgewicht mehr als 10 vom Hundert der Nennfüllmenge beträgt. Diese Werte können berücksichtigt werden

- entweder durch Ermittlung des Mittelwertes und der Streuung des Gewichts von 25 Leerpackungen oder
- durch Feststellung des Gewichts jeder einzelnen Leerpackung der Stichprobe.

Das Taragewicht jeder Fertigpackung ist festzustellen, wenn bei 25 Fertigpackungen die Spannweite des Taragewichts größer ist als das 0,7fache der Spannweite des Bruttogewichts.

#### 7. Feststellung des Mittelwertes

§ 15 des Eichgesetzes ist erfüllt, wenn der festgestellte Mittelwert  $\bar{x}$  der Füllmenge  $x_i$

- aus der Stichprobe, vermehrt um den Betrag  $k \cdot s$  oder
- bei Vollprüfung

größer oder gleich der Nennfüllmenge ist.

Der k-Wert ergibt sich aus den Tabellen unter Nummer 4;

s ist die Standardabweichung der Füllmenge  $x_i$  der Stichprobe

$$s = \sqrt{\frac{1}{n-1} \sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}$$

#### 8. Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen

Die Anzahl der Fertigpackungen mit einer Füllmenge kleiner als die zulässige Mindestfüllmenge wird festgestellt.

Ist die Anzahl größer als

- der Wert c in den Tabellen unter Nummer 4 oder
- 5 vom Hundert der Anzahl der in einer Vollprüfung geprüften Fertigpackungen,

sind die Vorschriften über die zulässigen Minusabweichungen nicht erfüllt.

#### 9. Nachschau

Die Nachschau (§ 32 des Eichgesetzes sowie § 22 dieser Verordnung) der Herstellung und Einfuhr von Fertigpackungen hat in der Regel mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Werden Fertigpackungen mit geeichten Meßgeräten hergestellt, so kann die Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen entfallen.

Werden geeignete betriebliche Kontrollen vom Hersteller angewendet, so kann die Häufigkeit oder der Umfang der Prüfung vermindert werden.

**Anordnung  
über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz  
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

**Vom 8. Dezember 1971**

I.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamten-  
gesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienst-  
herrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis, soweit  
die Klagen Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis  
A 11 der Bundesbesoldungsordnung und entspre-  
chende Beamte bis zur Anstellung betreffen,

- a) dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichts-  
hof für den Geschäftsbereich  
des Präsidenten des Bundesgerichtshofs,  
des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts,  
des Präsidenten des Bundesfinanzhofs,  
des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichts-  
hof,  
des Präsidenten des Bundesdisziplinargerichts;

- b) dem Präsidenten des Bundespatentgerichts,  
dem Präsidenten des Deutschen Patentamts,  
je für seinen Geschäftsbereich.

II.

Ich behalte mir vor, in Einzelfällen die Vertretung  
auf eine andere als die nach Abschnitt I zuständige  
Behörde zu übertragen oder sie selbst zu über-  
nehmen.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 an die  
Stelle der Anordnung vom 6. September 1967 (Bun-  
desgesetzbl. I S. 970).

Für Klagen, die zu diesem Zeitpunkt bereits er-  
hoben sind, regelt sich die Vertretung nach den  
bisherigen Vorschriften.

Bonn, den 8. Dezember 1971

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Erkel

---

**Bekanntmachung**  
**über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**  
**Vom 7. Dezember 1971**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 30. November 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Bau einer 110 kV-Bahnstromleitung von Aalen nach Osterburken“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 7. Dezember 1971  
E 1/32.04.06/121 B 71

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

**Bekanntmachung**  
**über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**  
**Vom 7. Dezember 1971**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 30. November 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Bau einer 110 kV-Bahnstromleitung zwischen Großhartpenning und Holzkirchen“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 7. Dezember 1971  
E 1/32.04.06/122 B 71

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	-- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	vom	Nr./Seite
2. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2574/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 12. 71	L 266/1
2. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2575/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 12. 71	L 266/3
2. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2576/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 12. 71	L 266/5
2. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2577/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	3. 12. 71	L 266/7
2. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2578/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	3. 12. 71	L 266/10
2. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2579/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	3. 12. 71	L 266/12
2. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2580/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	3. 12. 71	L 266/14
2. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2581/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	3. 12. 71	L 266/16
2. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2582/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 12. 71	L 266/18
2. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2583/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	3. 12. 71	L 266/19
2. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2584/71 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2544/71 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei	3. 12. 71	L 266/22
2. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2585/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	3. 12. 71	L 266/23

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.